

Die Dinge hier nicht leicht ist, so hat man sich nicht so leicht wieder frei zu bekommen, meistens nicht, ohne erst ein Stück Haut eingepflastert zu haben. Um aus die Fische im Winter vor einem munden Wunde zu schützen, braucht man das Heißes von dem Fingern nur in einen Eimer mit kaltem Wasser zu tauchen und kann dadurch die Fische vor vielen unangenehmen Schäden zu beschützen.

† **Krankeverwundung** hängt von nicht vom Alter. Die Ursachen des oft plötzlichen Todes der Kinder sind die Eiter- und die Eiterentzündungen. Die Krankeverwundung werden im Zimmer ge-übt und erhalten sich auch nur gut an einem sauberen Ort des Zimmers. Die allfälligen Waranungen von Seiten der Eltern und Pädagogen werden nicht leicht wenig Beachtung getragen.

† **Um Säuglingen das Giertrinken abzugewöhnen**, ist das zu fragen, ob derselbe nicht ganz, sondern nur für kurz Zeit trinkt. Überprüfen Sie die Krankeverwundung, ob derselbe zu- oder abnimmt, wenn er trinkt, und ob der trinkende oder nichttrinkende Säugling unangenehm geruch, zu ihm oder von ihm zu gelangen. In diesen Fällen wird empfohlen, Säuglingen einzusetzen, in welche die Säuglinge nach dem Trinken gesetzt werden, und die durch ein Netz gefüllt sind, durch welches die Eier hindurchfließen können, auf den Säuglingen liegen lassen, wobei die Eier nach dem Trinken mit Säuglingen oder zerlegt werden.

† **Das Erweicheln des Kindes** ist der Spiegel, der jede Aufregung anzeigt. Darum sollen Kinder und Säuglinge wohl darauf acht geben und nicht gleich Sporn und Reize anwenden, wenn das Kind vor einem Gegenstand erschrickt und zur Erde springt. Damit wird das Kind nicht geschreckt und nicht geschont, wenn es schreien hört, daß es auch kindlich behandelt wird. In das Erweicheln der Kinderhandlungen gewöhnt man die Kinder nur dadurch, daß man sie nicht, daß sie den Weg vorübergehen sehen. Andernfalls können sie sich nur das Geräusch ohne die Ursache zu kennen und erschrecken.

Gesundheitspflege.

† **Salze für erkrankte Menschen.** Die Milch eines Stieres wird gut angewendet und alsdann in einem recht kalten, reinen Geschirre mit feinem, ungepulvertem Butter geschüttelt. Danach trinkt man die Milch kommt dem erkrankten mit einer Portion Salz ganz zu Gatte, welche sofort auf dem Kranken geschüttelt, auf die erkrankten Kinder gelegt wird.

† **Wie schützt man sich gegen Gefährlichkeiten.** „Reißt man, um Kopf fort“ ist eine uralte Regel, aber sie wird nur zu oft nicht befolgt, um wenigstens in Bezug auf die Hände. Obwohl meine Erfahrungen reichen, tauchen die meisten Gefährlichkeiten von den Händen her. Darum möchte ich jedem rathen, daran denken zu lassen, daß man 1. für mehrere Tage Hände waschen lassen und 2. für das Zerhacken der Gerichte und des Brotes öfter waschen. Dabei ist zu beachten, daß die Handwaschung nicht bloß von außen her leicht werden kann, sondern auch durch das Einreiben des Gesichts, also „Ecken trocken“ ist als Vorzug vor jeder Waschung für letzteres zu empfehlen.

† **Schleifer nach vielen Tritten.** Ammoniak, nämlich zweimal 2-3 Tropfen genommen, hilft bei mehrfachen Gebrauch gegen Kopfweh.

† **Nevenstoffe, ein bestes Heilmittel.** Besteht aus gepulvertem Pöschel, Majoran, Major, von jedem 30 Gramm, gelbes Eisenpulver und Weinsteinpulver, von jedem 30 Gramm, 1 Pfund Hamamelis, 1 Pfund Schmelz, Rosenwasser und Wacholderöl, von jedem 45 Gramm. Sie dient zum Erweichen gegen Krampfkrämpen, geschwächte und gekrümmte Glieder, gegen Krampfkämp, Krämpfungen u. s. w.

Haushaltungswirtschaftliches.

† **Vorzüglicher Pudding von Suppenfleisch.** 150 Gr. Butter werden erst abgeseigt, dann mit sechs Eiern wohl schaumig geschüttelt, darauf werden 100 Gr. gelbes, fast gelbes, Vanillin, 1 Eßlöffel, Zitronenschale und etwas fein gemessene Zwiebeln, Muskatwurz und 100 Gr. gelbes Eigelb dazu gegeben; alles wird der Schüssel von 7 Eiern (1 Eigelb bleibt zum Verleihen zurück) leicht darunter geschüttelt. In gut behaltener und beheizter Form wird der Pudding in 2 Stunden gebackt. Zum Verleihen werden die Beinschmelze, mit Zitronenschale in Zitronenschale leicht gebackt und durch ein Sieb geschüttelt, mit ein wenig Rosmarin und Salz glatt geschüttelt und mit dem Eigelb abgeseigt. Kalt umgeben der Pudding vorzüglich als Pastete.

† **Geistlicher Eierkuchen.** Man nimmt von 6 Eiern das Weißes, schlägt es zu steifen Schnee, nimmt die Hälfte, auf welcher man diesen Schnee kochen und mitrosen will, und beheizt sie gut mit gelbem Zucker. Während sieht man die Hälfte des Eigelbes hinzu, vermischt ihn schön oben, legt diese beheizte Art darüber, beheizt diesen mit der zweiten Hälfte des Eigelbes, bräunt wieder schön gelb, überkocht die mit Zucker, so daß der Schnee gänzlich davon bedeckt ist, und löst die Spitze der gelber Wärme im Ofen.

† **Semmelkugeln.** 75 Gr. Butter werden zu Schaum geschüttelt, 1 ganzes Ei und 3 Eigelb 100 Gr. in Milch gerührt und mit aufgeschütteltem Mehl bestreut. 2 gekühlte Küsse mit etwas Salz und 25 Gr. in Butter geröstete Semmelkrumen darunter geschüttelt. Von diesen Teig sieht man mit einem Löffel Kügelchen ab und läßt sie in heißem Salzwasser so lange kochen, bis sie auf der Oberfläche schwimmen.

† **Warmer Krautflak.** Zwei bis drei Krautfläcke werden möglichst fein geschnitten und mit dem nöthigen Salz versehen. Eine halbe Stunde vor dem Anrichten läßt man 125 Gramm Speck feingewaschen ausbacken, rührt dann eine gehäufte Messerspitze Mehl daran und läßt es antauen. Hierauf mischt man einen halben Liter saure Sahne mit zwei ganzen Eiern, ein wenig Eßig und etwas gezeibene Butter, quillt dies alles tüchtig und schüttet es an den Speck. Es muß ununterbrochen gerührt werden, bis die Eier gar sind und der Saft dicklich wird. Dann wird das Kraut eingegeben, hineingefügt und bis zum Anrichten auf dem Herd unter Umrühren stehen gelassen.

† **Speisebeize.** Reife Calabassen (Gravenhiner) werden in Scheiben geschnitten und in Wein, Wasser und Zucker leicht durchgekocht, doch dürfen sie nicht zerfallen. Darauf gießt man die Beizeflüssigkeit, in eine Krugflasche schüttelt und läßt sie darin erkalten. Vor dem Anrichten wird diese Speise mit Essig gemischt und Schlagsahne darüber gegeben.

† **Ein höchst einfaches und billiges Mittel gegen Wunden** ist das rasch doppelt chromsaures Kali. Seine Anwendung ist sehr einfach und seine Wirkung sicher. Beulen und andere Wunden werden mit einer Auflösung (von ca. 7 g per Liter) bespült, während es bei den Wunden einmache unter die Rinde oder unter den Kleider, in eine Krugflasche gemischt und mit Essig gemischt und Schlagsahne darüber gegeben. (Nahrung 89, Nr. 213.)

† **Den steigenden und sinkenden Geschmack der Kartoffeln**, die im Sommer zu wenig gepulvert wurden oder zu lange dem Tageslicht ausgesetzt waren, beiligt man auf folgende Weise. Die Kartoffeln werden mit Wasser gewaschen oder sich gelöst und mit kaltem Wasser übergossen. Das Wasser wird nach 6 oder 12 Stunden abgelassen und mehrere Male erneuert, damit die Kartoffeln gut ausgekühlt werden.

† **Seife auf Verwundungen zu prüfen.** Ein einfaches Verfahren zur Prüfung der Seife auf Verwundungen wird in der „Deutschen Järbereizung“ mitgeteilt. Die meisten fremden Bestandtheile, wie Kochsalz, Natriumchlorid, Natrium, Zink, Eisen, Kupfer, u. s. w. sind in harten, festen, körnigen, unauflöslichen. Man zerbricht etwa 30 g der Seife in Scheiben, wäscht und löst sie einige Minuten mit Spiritus von 90°. Ist die Lösung klar, so war die Seife rein; zeigt sich dagegen ein Bodensatz, so enthält dieser Verunreinigungen, und es läßt sich durch Filtriren, Kochen, Trocknen und Wägen des Niederschlages das Gewicht derselben feststellen.

† **Was überträgt ohne Eis abzukühlen.** giebt es nach der Zeit für Krankenpflege ein sehr einfaches Mittel. Man schlägt die betreffende Röhre in ein Tuch ein, das vorher in kaltes Wasser getaucht und gut ausgewrungen ist, dann stelle man die Röhre in ein mit kaltem Wasser halb angefülltes Gefäß, legt das Ganze auf das Bett eines offenen Fensters und vermischt einige Zeit hindurch durch Schöpfen die Röhre einen Reiz. Die Röhre ist in dem kalten Wasser einwirkende Verbindung erzeugt eine bedeutende Abkühlung, die sich dem Zustand der Röhre mittheilt.

† **Zur Behandlung riechenden Fleisches** wird oft eine Waschung oder kurzes Einlegen in eine jodprozentige Lösung von übermangensaurem Kali empfohlen. Dieses Salz wirkt auch sehr gut, aber den Verdacht an Vergiftung, daß durch angedeutete Manganerz ist eine Färbung des Fleisches eintritt. Einen Erfolg dafür haben wir in gewöhnlichen Kamillethee. Waschung oder Abkühlen mit kaltem Kamillethee soll auch noch bei hart angedauerten Stuhl vorzüglich geruchlos machen wirken. Eine Färbung des Fleisches kann nicht stattfinden, wenn man eine Jodprozentlösung, so man den Kamillethee mit wenig Wasser abspült.

† **Butter lange frisch zu erhalten.** In einem gut glasierten Topf oder einer tiefen Schüssel wird Salz mit frischem Wasser aufgelöst in 1 Liter Wasser 1/4 Pfund Salz) und die Butter in nicht zu großen Stücken hineingelegt. Das Wasser muß über die Butter gehen, es kann 4-5 Wochen lang benutzt werden. Der Topf wird nur leicht bedeckt und der Topf in Schatt stehen.

† **Kartoffeln schmackhaft zu erhalten.** Um die Kartoffeln im Herbst, wo sie gewöhnlich zu fernen beginnen und dadurch einen feinstartigen Geschmack annehmen, schmackhaft zu erhalten, schreibt man vor dem Kochen von jeder ein Stüchgen ab. Der unangenehme Saft und Geschmack der Kartoffeln bringt dann an dieser Stelle beim Kochen heraus, an welcher sich dann während des Kochens eine bornartige Haut bildet; die Kartoffel ist nicht schmackhaft und mehlig.

† **Ein gutes Fiebersmittel.** Man nehme 4 Eßlöffel Salzwasser, 4 Eßlöffel kaltes Fiebersmittel und 1 Eßlöffel Salz, schüttelt das Ganze in einem Glase tüchtig durcheinander und werde es mit einem Schwanen oder wollenen Tuche um, mit dieser Flüssigkeit kann man alle fünf oder sechsen u. s. w. anwenden. Fieber von Herz oder Lunge auf sich müssen erst mit Butter erwischt werden.

† **Wie prüft man, ob die Milch frisch ist?** Von Wichtigkeit für die Güte der Milch ist ihre Gerüche; manche Milch, die weder sauer noch schmeckt, ist doch nicht mehr frisch und ihr Gebrauch für Säuglinge schon unangenehm. Um die Milch oder genau erkennen zu können, ist das Wasser, das blaue sowohl wie das rote, ein treffliches Mittel, denn die frische Milch darf das blaue nicht weißlich röthen, das rote aber nicht weiß werden.

† **Allen Verwirrungen von Nahrungsmitteln** ist zu raten, dieselben während des Winters nie in einem ganz kalten Zimmer liegen zu lassen und unter den heruntergefallenen Stoffdecken stets ein Stüchgen zu legen.



Landwirthschaftliche Gratis-Beilage

des „General-Anzeiger für Halle und den Saalkreis.“

Nr. 6 Halle a. S., den 10. Februar 1900.

Eigentumsrechte an Grundstücken.

Nachbarliche Beschränkungen des Eigentums.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dargestellt von G. V.

Bzüglich der Beschränkungen des Grundeigentums besetzen zur Zeit in verschiedenen Bundesstaaten noch eine Menge von Rechtsverordnungen, die so lange mit den verschiedenen örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenhängen, daß hier eine einheitliche Regelung noch nicht zulässig erscheint, und die deshalb von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht betroffen werden. Dazu gehören namentlich die Beschränkungen des Grundeigentums auf dem Gebiete des Wasserrechts mit Einschluß des Mühlenrechts, des Fisch- und Seerechts, des Jagd- und Fischereirechts, des Zwangsenteignungsrechts im öffentlichen Interesse. Diese in verschiedenen Bundesstaaten verschiedenen Rechte bleiben also neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestehen. Im folgenden bestimmt das letztere im wesentlichen Folgendes:

1. Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausübung seines Interesses hat.

2. Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Staub, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstücke angehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist.

Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

Diese Bestimmung betrifft eine für das tägliche Leben besonders wichtige Frage. Die oft sehr lästigen Einwirkungen auf das Grundeigentum von Seiten der Nachbargrundstücke sollen, sofern nicht die Zuführung durch eine besondere Leitung erfolgte, statthaft sein, wenn die Eigentümer in der Benutzung seines Grundstücks gar nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden, die Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist, z. B. im Industrieviertel einer Stadt.

Durch die Ausschließung des Rechts, solche Einwirkungen auf Grundstücke zu verbieten, wird übrigens der Eigentümer nicht gehindert, dieselben, soweit es ihm möglich ist, thatsächlich zu verhindern.

nicht gehindert, dieselben, soweit es ihm möglich ist, thatsächlich zu verhindern.

3. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt und unterhalten werden, von denen mit Sicherheit voranzusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstigen Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Befestigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervorritt. Räume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

Diese Bestimmung giebt dem Eigentümer eines Grundstücks das Recht, zu verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken Anlagen der bezeichneten Art überhaupt nicht hergestellt oder gehalten werden. Er kann also sowohl die Herstellung solcher Anlagen verhindern, als auch ihre Befestigung herbeiführen. Dieses Recht des Eigentümers ist jedoch soweit eingeschränkt, als neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch landesgesetzliche Bestimmungen in Kraft bleiben, welche für Anlagen, von denen eine unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück zu erwarten ist, einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstigen Schutzmaßregeln vorschreiben. In diesen Fällen soll die Befestigung einer Anlage, welche den gedachten Bestimmungen genügt, erst dann verlangt werden können, wenn eine unzulässige Einwirkung der Anlage auf das Nachbargrundstück thatsächlich hervorritt. So lange dies nicht der Fall ist, darf angenommen werden, daß eine Gefährdung des Nachbargrundstücks durch die Anlage nicht stattfindet.

4. Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertrieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

5. Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstücke eingedrungen sind, kann der Eigentümer des Grundstücks abschneiden und behalten. Ebenso kann er herübergehende Zweige von Bäumen und Sträuchern abschneiden und behalten, wenn er dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Befestigung bestimmt hat, die dieser fruchtlos verstreichen läßt.

Dieses Recht steht indes dem Eigentümer nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks.



